

Datum: **28.10.2024**  
 Zahl: **900-2/2024 (1. NTVA)**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 28.10.2024, Zl. 900-2-/2024 (1. NTVA), mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.894.800,--
Aufwendungen:	€	6.997.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	90.200,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	200.700,--

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-213.200,--
--	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.280.300,--
Auszahlungen:	€	6.268.300,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	12.000,--
---	---	-----------



### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>1</sup> wie folgt festgelegt:

€ 1.425.400,--

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

<sup>1</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBL. 80/2019 in Verbindung mit Vorgabe des Landes Kärnten für 2024 (Ansatz 92 RJ 2022 € 2.850.957,35 davon 50 % € 1.1425.478,68)



